



Lübeck, 16.10.2007

Tarif für die Benutzung der städt. Sportstätten vom 16.10.2007

Der Tarif für die Benutzung der städt. Sportstätten wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 11.10.2007 gemäß § 28 Ziff. 13 der GO Schleswig-Holstein wie folgt geändert und neu festgesetzt:

§ 1

Entgeltspflicht bei außerschulischer Nutzung

- (1) Dieser Tarif gilt für alle außerschulischen Nutzungen. Nutzungen insbesondere durch Landesberufsschulen oder andere nicht städtische Schulen sind eine außerschulische Nutzung im Sinne dieses Tarifs.
- (2) Für die Nutzung von städtischen Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräumen (Sporträumen) werden vorbehaltlich der Regelung in § 2 (Nutzung der Hansehalle) für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum bei sportlicher Nutzung folgende Entgelte erhoben:

1. Sportraum bis 300 m ²	2,00 Euro/Stunde
2. Sportraum bis 600 m ²	4,00 Euro/Stunde
3. Sportraum bis 900m ²	8,00 Euro/Stunde
4. Sportraum über 900 m ²	12,00 Euro/Stunde
- (3) Für die Benutzung städtischer Sportplätze wird, soweit dort Umkleidemöglichkeiten vorhanden sind und ein städt. Mitarbeiter die Sportplatzanlage betreut, je Stunde ein Entgelt von 5,00 Euro bei sportlicher Nutzung erhoben.
- (4) Für nichtsportliche oder gewerbliche Nutzung sind folgende Entgelte zu zahlen:

1. Sportraum bis 300 m ²	12,00 Euro je Stunde
2. Sportraum bis 600 m ²	24,00 Euro je Stunde
3. Sportraum bis 900 m ²	48,00 Euro je Stunde
4. Sportraum über 900 m ²	72,00 Euro je Stunde
5. Sportplatz	42,00 Euro je Stunde

§ 2

Sonderregelung für die Hansehalle

- (1) Für die Nutzung der Hansehalle werden für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum bei sportlicher Nutzung Entgelte von 12,00 Euro/Stunde erhoben.

- (2) Für Sportveranstaltungen, die kein regelmäßiger Übungs- oder Trainingsbetrieb sind, erhöhen sich die Entgelte wie folgt:

Bei Punktspielen, Meisterschaften und Lehrgängen sowie vergleichbaren Pflichtveranstaltungen (d. h. Veranstaltungen nach Vorgabe oder Ansetzung durch den jeweiligen Fachverband) ist grundsätzlich das vierfache Nutzungsentgelt zu entrichten.

Bei zusätzlichen Veranstaltungen (z. B. Turniere, Sportfeste, Schaulaufen) sind nachstehende Entgelte zu zahlen:

Nutzung bis zu 5 Std	100,00 Euro,
Nutzung über 5 Std.	150,00 Euro,
mehrtägige Nutzung	150,00 Euro je Tag

- (3) Für nichtsportliche oder gewerbliche Nutzung (ausgenommen Unterhaltungsveranstaltungen) beträgt das Entgelt 84,00 Euro je Stunde.

Für die evtl. Inanspruchnahme der Cafeteria wird ein tägliches Nutzungsentgelt von 155,00 Euro erhoben.

- (4) Für gewerbliche Unterhaltungsveranstaltungen in der Hansehalle (Show-Veranstaltungen oder Ähnliches) beträgt das Nutzungsentgelt 12 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 3.600,00 Euro je Tag. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, über die vor Inkrafttreten dieses Tarifs Verträge abgeschlossen wurden. Die Bruttoeinnahmen bestehen aus allen durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder, ein diesen entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf, aus der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmrechten, Werbeeinnahmen, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsstellen.

§ 3

Befreiungen / Ermäßigungen/Sonderregelungen

- (1) Sportvereine und Sportverbände mit einem Kinder- und Jugendanteil von

aufgerundet 0 – 10 % zahlen 100 %,
aufgerundet 11 – 20 % zahlen 75 %
aufgerundet 21 – 30 % zahlen 50 %
über 30 % zahlen 25 % des Nutzungsentgelts

Basis hierfür sind die jährlich der Hansestadt Lübeck vom Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck mitzuteilenden Vereinsdaten des Vorjahres.

In entsprechender Anwendung der vorstehenden Quotenregelung wird das Benutzungsentgelt für Kindertageseinrichtungen auf 25 % ermäßigt.

- (2) Für Nutzung in Eigenverantwortung bei periodischer Nutzung gilt allgemein folgende Regelung:

Liegt das jährliche Nutzungsentgelt über 2.000 Euro, wird ein Abschlag von 200,00 Euro gewährt.

Beträgt das jährliche Nutzungsentgelt weniger als 2.000 Euro, aber mehr als 1.000 Euro, wird ein Abschlag von 100,00 Euro angerechnet.

Bei einem jährlichen Nutzungsentgelt bis 1.000,00 Euro erfolgt kein Abschlag.

Die Abschläge finden ausdrücklich nur bei periodischer Nutzung, nicht bei Einzelfallnutzung (z. B. Veranstaltungen) Anwendung.

Die Nutzung in Eigenverantwortung erfolgt im Rahmen besonderer Nutzungsverträge, die die eigenständige Nutzung ohne Betreuung durch städtische Aufsichtspersonen regeln.

- (3) Darüber hinaus kann bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. wenn die Nutzung im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt) eine Befreiung oder Ermäßigung der Entgelte durch den Bereich Schule und Sport ausgesprochen werden.
- (4) Für gewerbliche und sonstige nicht sportlichen Nutzungen sowie bei besonderen Sportveranstaltungen (z. B. mit hoher Zuschauerkapazität) kann je nach Einzelfall ein angemessener Pauschalbetrag oder eine prozentuale Beteiligung, abweichend von den Sätzen des Tarifs, vom Bereich Schule und Sport mit dem Veranstalter bei Antragstellung vereinbart werden.
- (5) Werbemaßnahmen bei der Nutzung der städtischen Sportstätten sind beim Bereich Schule und Sport zu beantragen. Eine Abrechnung über die Beteiligung an den Werbeeinnahmen entfällt jedoch.
- (6) Übernachtungen in den städt. Sportstätten sind rechtzeitig zu beantragen. Für Gruppen bis 40 Personen ist je Nacht/Sportstätte ein Entgelt von 72,00 Euro zu entrichten.
Für jede weitere Person ist ein zusätzliches Entgelt von 3,00 Euro zu entrichten.

§ 4

Zahlungsverpflichtungen, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die zugelassenen Benutzer/innen sind zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderer Auslagen (z. B. Flutlichtkosten, Kosten für Sonderreinigungen) verpflichtet. Für mehrere Benutzer/innen besteht eine gesamtschuldnerische Verpflichtung.

Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt fällig und sind an die Stadtkasse der Hansestadt Lübeck zu dem in der Rechnung angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.

Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Diese betragen jährlich 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

- (2) Die periodische Nutzung wird halbjährlich nachträglich abgerechnet. Die Abrechnung für Veranstaltungen wird nach erfolgter Nutzung vorgenommen; in Einzelfällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- (3) Wird die städtische Sporthalle, Turnhalle, der Gymnastikraum oder der städtische Sportplatz im beantragten Nutzungszeitraum von dem Benutzer/der Benutzerin nicht in Anspruch genommen, ist das jeweilige Nutzungsentgelt fällig; bei einer Rückgabe der

Sportstättennutzungszeit ist eine Frist von mindestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn bindend. Über diese zurückgegebene Zeit kann die HL frei verfügen. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung der Nutzungszeit besteht nicht. Bei Nutzungsausfällen, die der Hansestadt Lübeck zuzurechnen sind, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

- (4) Bei allen in diesem Tarif festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Lübeck, den 16.10.2007

gez. Wolfgang Halbedel
Erster stellvertretender Bürgermeister